Qualitätsbericht

Gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen und nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen

2021

Erscheinungsfolge: regelmäßig
Erschienen am 23.06.2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: 0611 / 75-4852

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:
Tel.: +49 611 75 2405

Titel
© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

- Jährliche Statistiken des gewerblichen Luftverkehrs auf sonstigen Flugplätzen mit bis zu 150.000 Passagiereinheiten jährlich sowie des nichtgewerblichen Luftverkehrs auf allen Flugplätzen
- Berichtszeitraum: Kalenderjahr
- Periodizität: jährlich
- Grundgesamtheit: Gewerbliche und nichtgewerbliche Flüge
- Rechtsgrundlage: Verkehrsstatistikgesetz
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Ergebnisse werden bis zur Ebene der Flugplätze veröffentlicht

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 6

- Erhebungsinhalte: In der jährlichen gewerblichen Luftverkehrsstatistik auf sonstigen Flugplätzen (mit bis zu 150.000 Passagiereinheiten) werden die Zahl der Starts und Landungen von Luftfahrzeugen nach Flugarten und Luftfahrzeugmusterklassen, die Zahl der ein- und aussteigenden Fluggäste sowie das Bruttogewicht der ein- und ausgeladenen Fracht- und Postgüter erfasst. Bei diesen „sonstigen“ Flugplätzen handelt es sich um die Gesamtzahl der Flugplätze in Deutschland, auf denen gewerblicher Verkehr betrieben wird, jedoch ohne die Hauptverkehrsflughäfen, die monatlich melden. In der jährlichen nichtgewerblichen Luftverkehrsstatistik auf allen Flugplätzen wird die Zahl der Starts und Landungen nach Flugarten und Luftfahrzeugmusterklassen erfasst
- Zweck der Statistik: Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundes- und europaweit vergleichbarer Daten
- Hauptnutzer der Statistik: Verkehrsministerien des Bundes und der Länder, Verbände der Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission, Eurostat (Statistikamt der EU) sowie Flugplätze und Fluggesellschaften.

3 Methodik Seite 7

- Vollerhebung mit Auskunftspflicht

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

- Qualitative Gesamtbewertung: Die Ergebnisse dieser Statistik sind von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der weitgehenden Gewinnung der Daten aus vorhandenen Informationen und Unterlagen bei den Fluggesellschaften und den Flughäfen sind nicht-stichprobenbedingte Fehler weitgehend ausgeschlossen. Inkonsistenzen werden durch Plausibilitätsprüfungen erkannt und ggf. korrigiert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 8

- Aktualität: Die Zeitspanne zwischen Ende des Berichtszeitraum und dem ersten Veröffentlichungstermin beträgt 7 Monate.
- Pünktlichkeit: Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2021 wurden pünktlich veröffentlicht.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

6 Vergleichbarkeit Seite 8

- Zeitliche Vergleichbarkeit: Daten zum gewerblichen Luftverkehr reichen zurück bis zum Jahr 1951, während Angaben zum nichtgewerblichen Luftverkehr seit 1959 vorliegen. Seit diesem Zeitpunkt werden jährliche Ergebnisse veröffentlicht. Die Vergleichbarkeit ist bedingt gegeben.
- Räumliche Vergleichbarkeit: Zeitreihen sind ab 1959 verfügbar. Seit 1991 werden gesamtdeutsche Ergebnisse veröffentlicht.

7 Kohärenz Seite 9

- Die statistikinterne und -externe Kohärenz ist gegeben.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 9

- Jahresergebnisse für alle Flugplätze werden im Statistischen Bericht „Luftverkehr“ veröffentlicht. Die Publikation kann über die Internetseite des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de) bezogen werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 10

-

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden gewerbliche (z. B. Schulflüge, gewerbliche Rundflüge, Pauschalflugreiseverkehr, Rettungsflüge) und nichtgewerbliche Flüge (z. B. Sportflüge, Überführungsflüge) auf allen Flugplätzen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Für Abflüge und Ankünfte werden ausgewählte Daten erhoben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet. Die Ergebnisse werden räumlich bis zur Ebene der Flugplätze gegliedert.

Deutschland (ab 1991): Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Bis 1991 beziehen sich die Angaben auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3.10.1990; sie schließen Berlin (West) ein.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf die Flugbewegungen eines Kalenderjahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung zum gewerblichen Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen (mit bis zu 150.000 Passagiereinheiten jährlich) und zum nichtgewerblichen Luftverkehr wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesrepublik Deutschland: Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 12 VerkStatG.
- Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben weitergegeben werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

An oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen beauftragte Gutachter dürfen für Zwecke der Planung, nicht jedoch zur Regelung von Einzelfällen, statistische Ergebnisse übermittelt werden, auch soweit einzelne Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen (§ 28 VerkStatG).

Die Ergebnisse der Luftverkehrsstatistik dürfen nach § 29 VerkStatG nach Flugplätzen auch dann veröffentlicht, wenn sie Einzelangaben enthalten. Der Name der auskunftspflichtigen Fluggesellschaft wird dabei nicht veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es kommt kein Geheimhaltungsverfahren zum Einsatz, da keine geheimzuhaltenden Daten veröffentlicht werden (Daten einzelner Fluggesellschaften mit Angaben des Namens der Fluggesellschaft werden nicht veröffentlicht).

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Es erfolgt ein kontinuierlicher Informationsaustausch und Datenabgleich mit den Ergebnissen der Verkehrsflughäfen, Fluggesellschaften und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV).

Zudem werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit und Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen.

Der Berichtskreis ist über den Zeitverlauf weitgehend stabil und damit ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auch für längere Zeiträume gegeben. So ist gewährleistet, dass die Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, der EU sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen wichtige fachliche Informationen für ihre Entscheidungen zur Verfügung stellen kann.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen (unterhalb der Meldeschwelle von bis zu 150.000 Passagiereinheiten): Erhoben werden Angaben zu Einsteigern und Aussteigern, Starts und Landungen, Frachtein- und -ausladung in der Unterteilung nach Flugarten und Luftfahrzeugmusterklassen.
- Nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen: Erhoben werden Daten zu Starts und Landungen nach Flugarten und Luftfahrzeugmusterklassen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Luftverkehrsstatistik werden folgende Klassifikationen verwendet

- Flugarten: unter Berücksichtigung der von der IACO (International Civil Organization) und IATA (International Air Transport Association) definierten Flugarten wird ein den nationalen Bedürfnissen entsprechendes Flugartenverzeichnis geführt
- Luftfahrzeugmusterklassen: Anzugeben sind Luftfahrzeugmusterklassen im Sinne von Kennzeichenklassen nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), Anlage 1 (zu § 14 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 LuftVZO)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- Flugzeug/Luftfahrzeug: Jede Maschine, die ihren Auftrieb im Flug aus aerodynamischen Reaktionen herleitet, bei denen es sich nicht um aerodynamische Reaktionen gegenüber der Erdoberfläche handelt.
- Flugbewegung: Start oder Landung eines Flugzeugs auf einem Flugplatz. Für Zwecke des Flugplatzverkehrs werden eine Ankunft und ein Abflug als zwei Bewegungen gezählt. Ausgeschlossen sind militärische Flüge, Aufsetzen und Durchstarten und erfolglose Landeanflüge.
- Fluggast (Passagier): Jede Person, die an einem Flug teilnimmt. Dazu zählen auch Säuglinge und Kleinkinder. Ausgenommen sind diensthabende Mitglieder der Flug- und Kabinenbesatzung.
- Gewerblicher Flug: Ein Lufttransportflug, der zur öffentlichen Beförderung von Fluggästen und/oder Fracht und Post gegen Entgelt oder zur Vermietung durchgeführt wird.
- Flugplatz: Ein abgegrenztes Gebiet zu Lande oder zu Wasser, das ganz oder teilweise für die Ankunft, den Abflug und die Bodenbewegungen von Flugzeugen bestimmt ist und für den Luftverkehr offensteht; auskunftspflichtig sind nur Flugplätze, die eine Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz besitzen

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- Fracht und Post, die ein- oder ausgeladen werden: Alle Fracht und Post, die in ein Flugzeug ein- oder ausgeladen werden. Einschließlich Expressdienste und Diplomatengepäck. Ausgeschlossen sind Fluggastgepäck sowie Fracht und Post im direkten Transit.
- Passagiereinheit/Fluggasteinheit: Entspricht einem Fluggast oder 100 kg Fracht und Post.
- Weitere Erläuterungen und Definitionen finden sich im „Glossar für die Verkehrsstatistik“ des Statistischen Amtes der Europäischen Union Eurostat.

2.2 Nutzerbedarf

Die Erhebungen dienen der Gewinnung zuverlässiger, umfassender und differenzierter bundes- und europaweit vergleichbarer Daten. Sie schaffen damit eine notwendige Grundlage für die staatliche Verkehrspolitik und dienen u. a. als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur), Bundesbehörden, wissenschaftliche Institute, Flugplätze, Luftverkehrsgesellschaften und -verbände bzw. Organisationen des Luftverkehrs und die Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission.

Ergebnisse der Statistik werden zudem an Eurostat (Statistikamt der EU) geliefert, das diese für die Erstellung europäischer Verkehrsstatistiken nutzt.

Den verschiedenen Institutionen dienen die Daten u. a. als Entscheidungsgrundlagen für Infrastruktur- und Routenplanungen, Kapazitätserweiterungen, der Begutachtung umweltbezogener Fragestellungen sowie für zwischenstaatliche Luftverkehrsverhandlungen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder europäischer Einrichtungen gewünschten Änderungen und Erweiterungen werden über entsprechende Novellierungen von Gesetzen oder Rechtsakten realisiert. Darüber hinaus können Bundesministerien und Bundesbehörden, Statistische Landesämter, Vertreter von Verbänden und aus der Wirtschaft und Wissenschaft ihre Interessen über den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Verkehrsstatistik“ einbringen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

- Gewerblicher Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen: jährliche Vollerhebung mit Abschneidegrenze (Flugplätze mit bis zu 150.000 Passagiereinheiten jährlich)
- Nichtgewerblicher Luftverkehr auf allen Flugplätzen: jährliche Vollerhebung

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten werden von den Meldern online gemeldet. Dazu werden die bereitgestellten Meldewerkzeuge des Statistischen Bundesamtes IDEV und eStatistik.core genutzt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den Meldern rückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung wird nicht durchgeführt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Aufgrund der weitgehenden Gewinnung der Daten aus vorhandenen Informationssystemen und Unterlagen sowie der automatisierten Datenübermittlung, ist der Beantwortungsaufwand für die Auskunftspflichtigen als gering einzustufen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebungen zeichnen sich durch eine hohe Genauigkeit aus. Durch die Konzeption der Statistiken als Totalerhebung sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Die monatliche Statistik zum gewerblichen Luftverkehr auf den Hauptverkehrsflughäfen (Flughäfen mit einem Aufkommen von mehr als

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

150 000 Fluggasteinheiten im Vorjahr) ergänzt die jährliche Statistik zum gewerblichen Luftverkehr auf sonstigen Flugplätzen sowie die Statistik des nichtgewerblichen Luftverkehrs auf allen Flugplätzen zu einem Gesamtbild für den Luftverkehr auf deutschen Flugplätzen. Zur hohen Präzision trägt bei, dass die von der Statistik verwendeten Abgrenzungen und Definitionen weitgehend denen in der Luftfahrt verwendeten entsprechen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die zu meldenden Daten können zu einem großen Teil aus bestehenden Abrechnungssystemen der Fluggesellschaften bzw. Unterlagen der Flugplätze gewonnen werden. Dies und die Kohärenz zwischen den in der Statistik und den in der Luftfahrt verwendeten Definitionen schließt nicht-stichprobenbedingte Fehler weitgehend aus. Inkonsistenzen werden durch Plausibilitätsprüfungen erkannt und ggf. korrigiert.

Die Datenübermittlung erfolgt grundsätzlich durch die Flughäfen. Das stellt die Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Merkmale sicher.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Luftverkehrsstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Zeitspanne zwischen Ende des Berichtszeitraums (Jahr) und dem ersten Veröffentlichungstermin betrug für das Berichtsjahr 2021 7 Monate.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2021 wurden pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Luftverkehrsstatistik basiert auf Verordnungen der Europäischen Union und wird in den Mitgliedstaaten nach den gleichen Konzepten und Definitionen durchgeführt. Entsprechend sind die Ergebnisse grundsätzlich EU-weit vergleichbar.

Die Angaben für Deutschland ab 1991 beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990. Die Angaben vor 1991 beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3.10.1990 (sie schließen Berlin-West ein).

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit 1959 liegen Ergebnisse der Luftverkehrsstatistik für das damalige Bundesgebiet vor. Seit 1991 werden gesamtdeutsche Ergebnisse veröffentlicht.

Daten zum gewerblichen Luftverkehr reichen zurück bis zum Jahr 1951, während Angaben zum nichtgewerblichen Luftverkehr seit 1959 vorliegen. Die Ausprägungen einzelner Merkmale hat sich im Zeitverlauf geändert, dadurch ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt. Angaben zu Starts und Landungen insgesamt liegen durchgehend vor.

Damit besteht zumindest für diese beiden Merkmale eine ununterbrochene Zeitreihe von 71 (gewerblicher Luftverkehr) bzw. 63 (nichtgewerblicher Luftverkehr) Berichtsjahren vor.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Im Bereich des Luftverkehrs bilden die monatlichen und jährlichen Statistiken ein aufeinander abgestimmtes Statistiksystem. Sie unterscheiden sich hinsichtlich des Erhebungsbereichs, des erhobenen Merkmalsumfangs und der Berichtszeiträume bzw. der Periodizität. Die monatliche Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr erstreckt sich auf den gewerblichen Luftverkehr auf den Hauptverkehrsflughäfen. Die Monats- und Jahresstatistiken sind damit überschneidungsfrei konzipiert, sodass sich ihre Ergebnisse zu einem jährlichen Gesamtbild für den Luftverkehr auf deutschen Flughäfen und Flugplätzen zusammenfügen lassen.

Es besteht Kohärenz zu den Statistiken der ADV (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Verkehrsflughäfen).

Die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht Ergebnisse auch nach Verkehrszweigen (darunter auch den Luftverkehr) getrennt nach Extrahandel und Intrahandel. Beim Vergleich der Daten ist zu berücksichtigen,

- dass im Intrahandel ein Teil der Anmelder von der Angabe des Verkehrszweigs befreit ist und es zu fehlerhaften Anmeldungen bei den Verkehrszweigen kommen kann (näher hierzu s. Qualitätsbericht der Außenhandelsstatistik),
- dass die Luftverkehrsstatistik die tatsächlich beförderten Güter im gewerblichen Verkehr nachweist, also auch Güter, die ihren Herkunfts- und Bestimmungsort nicht in Deutschland haben, sondern nur an deutschen Flugplätzen umgeladen werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die jährlichen Luftverkehrsstatistiken sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Luftverkehrsstatistik ist ein wichtiger Baustein der Verkehrsstatistik. Ihre Ergebnisse vervollständigen das Gesamtbild für alle Verkehrsträger und fließen in Untersuchungen zum Modal-Split (Anteile der Verkehrsträger am Güter- bzw. Personentransport) ein.

Als Input dient diese Statistik außerdem

- den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR),
- den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR),
- dem Verbraucherpreisindex für die Personenbeförderung im Luftverkehr sowie
- dem Erzeugerpreisindex für die Personenbeförderung im Luftverkehr

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen werden anlassbezogen veröffentlicht. Die Pressemitteilungen können unter https://www.destatis.de/presse/ abgerufen werden.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse werden seit dem Berichtsjahr 2020 in der Publikation Statistischer Bericht „Luftverkehr“ veröffentlicht. Frühere Zeiträume wurden in der Fachserie 8, Rheihe 6.2 veröffentlicht.

Haas, Paul: „Aspekte des Luftverkehrs an deutschen Flughäfen seit 2019“, in: Statistisches Bundesamt, WISTA 3/2023.

Online-Datenbank

Über die Auskunfts-Datenbank „GENESIS-Online“ können die Ergebnisse zur Luftverkehrsstatistik abgerufen werden (www.destatis.de > Genesis-Online > 46 > 464 > 46421).

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Sonderauswertungen werden aufgrund individueller Anfragen erstellt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

-

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

-

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse können über die Internetseite des Statistischen Bundesamts bezogen werden (www.destatis.de).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Sofern in der Jahreserhebung festgestellt wird, dass der Schwellenwert von 150.000 Passagiereinheiten überschritten wird, erfolgt eine Aktualisierung des monatlich meldenden Berichtskreises.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.